

**REGLEMENT
über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)**

(vom 26. September 2023¹; Stand am 1. Oktober 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die
Krankenversicherung (KVG)² und Artikel 2e und 2e^{bis} der Verordnung vom
15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit

Das Amt für Gesundheit ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen
über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obli-
gatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Artikel 2 Zulassung und Berechtigung für Ärztinnen und Ärzte

¹ Ärztinnen und Ärzte, die in eigener fachlicher Verantwortung zulasten der
OKP Leistungen erbringen, benötigen zur Tätigkeit:

- a) in freier Praxis: eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Zulas-
sung);
- b) im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach
Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n KVG: eine Berechtigung zur Tätigkeit
zulasten der OKP (Berechtigung).

² Die Zulassung oder Berechtigung gilt nur für das erteilte Fachgebiet.

Artikel 3 Zulassung für weitere Leistungserbringer

Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b bis e KVG benö-
tigen zur Tätigkeit in freier Praxis eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der
OKP.

¹ AB vom 6. Oktober 2023

² SR 832.10

³ RB 20.2202

20.2204

Artikel 4 Zulassungsverfahren

¹ Zulassungen oder Berechtigungen zur Tätigkeit zulasten der OKP sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit zu beantragen.

² Das Amt für Gesundheit kann periodisch Umfragen bei den Leistungserbringern betreffend Art, Umfang und Status ihrer Praxistätigkeit durchführen. Die Leistungserbringer stellen die dazu notwendigen Daten kostenlos zur Verfügung.

Artikel 5 Verfall der Zulassung

¹ Ungenutzte Zulassungen und Berechtigungen zur Tätigkeit zulasten der OKP verfallen nach sechs Monaten. Das Amt für Gesundheit entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

² Zulassungen und Berechtigungen zur Tätigkeit zulasten der OKP verfallen bei Erlöschung der Berufsausübungsbewilligung, Aufgabe der Tätigkeit oder Tod.

Artikel 6 Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte

¹ In folgenden medizinischen Fachgebieten ist die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Leistungen im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen, beschränkt:

Fachgebiet	Vollzeitäquivalente
Kardiologie	3.6
Neurochirurgie	0.2
Radiologie	1.9

² Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads ist bewilligungspflichtig. Meldepflichtig sind Reduktionen des Beschäftigungsgrads.

³ Die Gesuche um Zulassung in den Fachgebieten nach Absatz 1 werden unter Voraussetzung der Vollständigkeit entsprechend des Zeitpunkts des Eingangs berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Nachfolgeregelungen im bewilligten Rahmen.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. September 2013 über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)⁴ wird aufgehoben.

⁴ RB 20.2204

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli